

Vorträge Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 214

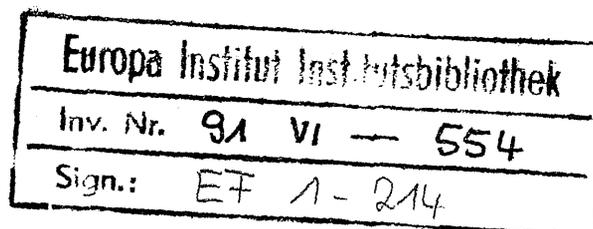
herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS

Professor Dr. Dietmar Willoweit

Universität Würzburg

Aufgaben und Probleme einer
europäischen Verfassungsgeschichtsschreibung



Vortrag vor dem Europainstitut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, den 5. Juni 1990

1990 © Europa-Institut
Universität des Saarlandes
Nicht im Buchhandel erhältlich
Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,— DM

2

I.

"In allen Künsten und Wissenschaften, die nicht bloß eine Besonderheit behandeln, sondern umfassend eine Gesamtgattung, ist es die Aufgabe ..., zu prüfen, was der Gattung angemessen ist, etwa, welche Übung dem Körper zuträglich und welches die schlechthin beste Übung ist ..., weiterhin welche bestimmte Übung für die größte Mehrzahl passend ist ... So ist es denn auch offensichtlich die Aufgabe der Wissenschaft, zu fragen, welches die beste Verfassung (*politeia*) sei und wie sie wohl meistens nach Wunsch eingerichtet sein wird, wenn nichts von außen stört, und ferner, welche Verfassung welchen Menschen paßt ..., weiterhin drittens, welches die unter bestimmten Voraussetzungen beste Verfassung ist ...; neben alledem muß man endlich feststellen, welche Verfassung der größten Mehrzahl der Staaten passen wird."¹ *Aristoteles* hat mit diesen Worten am Anfang des vierten Buches seiner "Politik" ein Programm beschrieben, welches das europäische Staatsdenken faszinierte, seitdem der Zweck politischer Organisation nicht mehr überwiegend von der christlichen Eschatologie bestimmt wurde. Die Frage nach der relativ besten Staatsverfassung - schon von *Aristoteles* in Relation gesehen zu den jeweiligen Menschen und Ländern - setzte den Verfassungsvergleich und damit auch eine vergleichende Staatengeschichte notwendigerweise voraus. Denn die passende oder beste Verfassung kann nicht ermittelt werden, wenn die von der Menschheit schon erprobten Modelle und deren Schicksale unbekannt bleiben. Die neuzeitlichen Aristoteliker haben sich daher um das *genus civitatum* bemüht

Der Vortrag wird ebenfalls veröffentlicht in:

Reiner Schulze (Hrsg.): Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte - Arbeitsansätze und Forschungsperspektiven, Berlin, Duncker & Humblot, 1991. - 2 -

und seit dem 16. Jahrhundert eine Staatenkunde entwickelt, welche empirisches Material über Menschen und Länder, die wirklich beobachteten Staatszwecke, die Verfassungsstrukturen, die Regierenden und ihre Herrschaftsinstrumente zusammentrug. Das so erworbene Wissen diente als Basis einer Politikwissenschaft, die den Staatszweck des gemeinen Wohls rational zu ergründen und zu realisieren versuchte.² Solange noch nicht - vor *Kant* - Empirie und Normativität, Erfahrung und ethisches wie rechtliches Sollen, auseinandergebrochen waren, konnten einer vergleichenden Staatenkunde Handlungsanweisungen ohne prinzipielle Schwierigkeiten entnommen werden. Noch *Montesquieus* epochemachender Traktat über den Geist der Gesetze bietet dafür ein großartiges Beispiel. Was einen modernen Herausgeber seines Buches irritiert - "nur zu oft vergleicht er Gesetze verschiedener Epochen und Regionen, statt die Natur der Dinge aufzuzeigen"³ -, hat *Montesquieu* erst in die Lage versetzt, an der Verfassung Englands das Gewaltenteilungsprinzip abzulesen. Dieses Beispiel mag selbst uns noch davon überzeugen, daß Normbildung einen generalisierenden Erkenntnisakt voraussetzt, der ohne Erfahrungswissen nicht auskommt.

Gleichwohl, die historische Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts mußte im Zeichen ihrer historistischen Prämissen andere Wege beschreiten. Sie hat sich zunächst dem nackten historischen Faktum zugewandt und Quellen erhoben, sodann nach den Ursachen gefragt und endlich auch Entwicklungszusammenhänge unter makrohistorischen Aspekten festzustellen versucht. Die noch in der modernen Geschichtswissenschaft beliebte Kategorie der "Modernisierung" scheint mir ein signifikantes Beispiel für diesen - noch immer aktuellen - Stand der Dinge zu sein. Abgekoppelt von der Arbeit des Historikers blieb dabei selbstverständlich jeder Bezug zu praktisch-politischem Handeln, wenn man einmal von der retrospektiven Erörterung von Fehlentwicklungen, etwa im Rahmen des Historikerstreites, absieht.⁴ Zwar ist zuweilen da-

von die Rede, daß man aus der Geschichte lernen müsse. Aber diese Devise aus der Zeit des Humanismus vermag heute kaum jemals den Charakter eines diffusen moralischen Appells abzustreifen. Scientia und prudentia haben sich scheinbar unwiderruflich getrennt. Dies um so gründlicher, als die einzige moderne Brücke zwischen beiden, der Marxismus, politisch hoffnungslos diskreditiert ist und wissenschaftliches Interesse in Zukunft mit Sicherheit nur insofern beanspruchen kann, als er den Anspruch richtigen Handelns aufgibt.

Die Konsequenzen des angedeuteten Sachverhalts für eine vergleichende Geschichte staatlicher Verfassungsverhältnisse mußten verheerend sein. Eine solche Fragestellung hatte ihren Sinn verloren. Nicht zufällig verschwand die in der Nachfolge *Hegels* noch eine Zeitlang gepflegte "Universalgeschichte" nach dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts fast ganz. Restbestände überdauerten zwar in Osteuropa unter dem Namen einer "Allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte". Insgesamt genoß nun aber die Geschichte des Nationalstaates absolute Priorität. Dies um so mehr, als die Historische Schule angenommen hatte, Staat und Recht seien Emanationen der Volkspersönlichkeit und daher, so wie sie geworden sind, auch nur aus nationaler Perspektive adäquat zu erfassen. Man empfand dies nicht als eine Beschränkung des Blickfeldes, sondern im Gegenteil als eine Konzentration auf das "Wesen" der historischen Phänomene, die sich zudem auch mit der notwendigerweise begrenzten Quellenkenntnis eines jeden Forschers zu rechtfertigen wußte. Kein weiteres Wort braucht über die Koinzidenz dieser methodischen Vorgaben mit der Geschichte des Nationalstaatsgedankens im späten 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verloren zu werden. Für unseren Zusammenhang wichtiger ist die Tatsache, daß die nationale Orientierung der Forschung auch die Herausbildung verschiedenartiger methodischer Zugänge zur Geschichte des jeweils eigenen Staates zur Folge hatte. In Deutschland entwickelte sich eine exklusive mediävistische Disziplin der

"Verfassungsgeschichte", welche ihre nachhaltigsten Impulse von *Otto Brunner* empfing. Dieser aber war in stärkerem Maße *Carl Schmitt* verpflichtet, als man es später wahrhaben wollte. *Brunner* bezog sich ausdrücklich auf *Schmitts* Verfassungsbegriff. Danach ist Verfassung "der konkrete Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines bestimmten Staates".⁵ Die um Verfassung bemühte Geschichtsschreibung hat es folglich in den von ihr untersuchten historischen Räumen mit "Einheit und Ordnung", und dies innerhalb "eines bestimmten Staates", zu tun. "Einheit und Ordnung" werden sich ohne Ermittlung oder Konstruktion von Sinnelementen kaum feststellen lassen. Bezogen auf den engen Rahmen eines europäischen Staatsgebildes muß sich aus dieser Betrachtungsweise am Ende ein national oder doch jedenfalls landschaftlich geprägtes Geschichtsbild ergeben, wie wir es in eindrucksvollen Beispielen aus der einschlägigen Forschung auch in der Tat vor Augen haben. Kann man solche "Verfassungsgeschichte" vergleichend betreiben? Und welchen Sinn sollte das haben?

II.

Die nächstliegende Antwort könnte lauten, daß die aktuelle europäische Politik, d.h. die Erweiterung des Rahmens, innerhalb dessen der Historiker seine Forschungen betreibt, zwangsläufig auch den Stoff der Geschichte verändert, zumindest vergrößert. Ist es eine selbstverständliche Aufgabe des Historikers, das politische Selbstverständnis einer Gesellschaft durch die erinnerungsbedingte Komponente der Historie zu ergänzen, dann ist diese Aufgabe im Zuge der europäischen Integration offenkundig anders zu lösen als in dem bisher bestehenden System der Nationalstaaten. Dieser einfache Zusammenhang braucht nicht weiter begründet zu werden, wird er doch schon durch die Zunahme multilateraler Forschungskontakte auch im Bereich der Geschichtswissenschaften und durch

das Engagement supranationaler Forschungsinstitutionen bezeugt. Damit verschärft sich freilich nur das methodische Dilemma. Unter dem Dach des brunnerschen Verfassungsbegriffs jedenfalls läßt sich eine vergleichende Verfassungsgeschichte der europäischen Staaten nur mit Schwierigkeiten unterbringen, weil Gründe für einen solchen Vergleich nicht so leicht zu nennen wären. Voraussetzung einer europaweiten, vergleichenden Verfassungsgeschichtsschreibung ist also die Formulierung eines Verfassungsbegriffs, welcher derartige, einzelne Landschaften und Nationen überschreitende, Forschungen sinnvoll erscheinen ließe. Solange es nur um den "Gesamtzustand ... eines bestimmten Staates" geht, könnte ein Vergleich nur mit historischer Neugier gerechtfertigt werden, und es ist daher kaum ein Zufall, daß die jüngere verfassungsgeschichtliche Forschung der Mediävistik eine im wesentlichen deutsche, jedenfalls mitteleuropäische Angelegenheit geblieben ist. Indessen läßt sich die Frage nach dem historischen Gesamtzustand eines Staates unter Verzicht auf das Postulat der "Einheit und Ordnung" auch differenzierter stellen. Nicht ein einzelnes Volk und nicht ein bestimmter Staat mit der ihm angeblich eigentümlichen Ordnung sollte das Erkenntnisobjekt sein, sondern die politische Ordnung des Gemeinwesens schlechthin. Als ein der Rechtssprache entnommenes Wort könnte unter "Verfassung" dann der Bestand derjenigen rechtlichen Regeln und Strukturen verstanden werden, die das Gemeinwesen prägen. Sofern dabei mitgedacht ist, daß Recht einem steten geschichtlichen Wandel unterliegt, also mit inneren Widersprüchen leben muß und vielfach nur ansatzweise zur "Einheit" findet, hindert nichts, "Gemeinwesen" mit "politischer Ordnung" gleichzusetzen.⁶ Ein solcher, vom nationalen Substrat gelöster, Verfassungsbegriff müßte die Akzente seiner Forschung wohl etwas anders setzen, als bisher in Deutschland überwiegend geschehen. Erkenntnisziel wäre nicht mehr das Verfassungsgefüge einer Landschaft, eines Staates oder einer Nation, sondern die Beantwortung der Frage, welche rechtlichen Regeln und Mecha-

nismen jeweils das Gemeinwesen konstituieren. Dies aber ist keine Frage der Definition, sondern ein Sachproblem, das für verschiedene Zeitalter und Situationen unterschiedlich zu lösen sein wird. So besteht ein breiter Konsens darüber, daß für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte die Grundherrschaft zur Verfassungsstruktur gehört. Ähnliches möchte ich für die frühe Neuzeit von wesentlichen Teilen der Kirchenordnungen behaupten, und für unser Jahrhundert ist kaum daran zu zweifeln, daß dem großen Bereich des Sozialrechts, historisch gesehen, Verfassungsqualität zukommt, wäre anders doch die Funktionstüchtigkeit des demokratischen Prinzips in einer modernen Massengesellschaft zumindest erheblich eingeschränkt. Verfassungsgeschichtliches Fragen dieser Art führt ganz von selbst zum länderübergreifenden Vergleich. Steht die Funktionsweise des Gemeinwesens überhaupt im Mittelpunkt unseres Interesses, dann ist zweifellos eine internationale Forschungs- und Gesprächsebene gefunden.

Nun ist diese Erkenntnis ja keineswegs neu. Seit geraumer Zeit, aber nicht zufällig von westeuropäischen Wissenschaftlern angestoßen, gibt es vergleichende Forschungen zu solchen Institutionen, die sich in mehreren oder allen europäischen Ländern mehr oder weniger ausgeprägt finden. Hervorzuheben sind insofern vor allem ständegeschichtliche Untersuchungen,⁷ zu denen sich in jüngster Zeit Unternehmungen gesellen, die eine vergleichende Analyse der Entstehung des frühmodernen Staates zum Ziel haben. Auf Anregung des Centre National de la Recherche Scientifique fanden seit 1984 internationale Kolloquien statt, die sich mit der Genese des modernen Staates unter den verschiedenartigsten Aspekten auseinandersetzen: Fiskalsystem, Kultur und Ideologie, Stadt und Bürgertum, Staat und Kirche, Prosopographie, gesetzgebende Gewalt.⁸ Zur Zeit unternimmt es die European Science Foundation, Dachorganisation der nationalen europäischen Forschungsförderungseinrichtungen, das Thema "The Origins of the Modern State" in nicht weniger als acht in-

ternational besetzten Arbeitsgruppen im Rahmen eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Forschungsprojekts zu untersuchen. Im einzelnen geht es um Krieg und Wettbewerb der Staaten, herrschende Klassen und Funktionsträger, die Instrumente des Rechts, das ökonomische System und die Staatsfinanzierung, das Individuum und die politische Theorie, die Ikonographie, Propaganda und Legitimation des Staates sowie endlich Partizipation und Repräsentation des Volkes.⁹ Hier wird der Vergleich gewissermaßen als eine flächendeckende Methode eingesetzt. Ohne der zu erwartenden Materialfülle, wie sie über hundert Wissenschaftler erarbeiten können, vorzugreifen, läßt sich zum Ertrag des Unternehmens voraussagen: die Vergleiche werden Gleichartiges und Ungleichartiges zutage fördern. Welche darüber hinausgehenden Aussagen aufgrund dieses Befundes dann ermöglicht werden, ergibt sich nicht schon aus dem historischen Stoff selbst, sondern erst mit Hilfe meiner Fragen, die ich an ihn richten will. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte bleibt also zunächst auch dann, wenn die jeweilige nationale Quellenbasis überschritten wird, an die Bedingungen des Historismus gebunden: Ich stelle Fakten nebeneinander und beobachte - nunmehr länderübergreifend -, was sich überall in Europa gleich oder ähnlich entwickelt und was als nationale Besonderheit anzusehen ist. Zum Gleichartigen würde etwa die Bürokratie, das Steuer- und das Militärwesen gehören, zu den Besonderheiten das englische Parlament, die polnische Adelsoligarchie, der deutsche Spätkonstitutionalismus. Bei dem kruden Faktum der Gleichartigkeit bzw. Unterschiedlichkeit möchten wir aber nicht stehenbleiben. Das Steuer- und Militärsystem des frühneuzeitlichen Staates interessiert uns, weil wir selbst noch immer unter den Bedingungen eines ähnlichen Steuer- und Militärsystems leben, ohne damit rundum glücklich zu sein, ohne aber auch irgendeine Alternative zu erkennen. Und das englische Parlament erscheint uns als ein lohnendes Forschungsobjekt, weil wir wissen, daß dieses etwas mit unserer demokratischen Gegenwart zu tun hat.

Ein vorläufiges Fazit dieser Überlegungen muß also lauten, daß die Geschichtswissenschaft, zumal dann, wenn sie sich des Vergleiches bedient, nicht so stringent von jedem politischen Handlungsinteresse getrennt werden kann, wie es ihre methodischen Prämissen eigentlich fordern. Das ist eine letztlich banale Einsicht. Aber es mag insofern nützlich sein, sich ihrer zu erinnern, als sie eine, wie mir scheint wichtige, Schlußfolgerung nahelegt: Der Vergleich hat nur Sinn, wenn er befragt wird. Um solche Fragen, die jeweils meinen eigenen Gegenwartsbezug widerspiegeln, soll es in unseren weiteren Überlegungen nun gehen.

III.

Eine dieser Fragen wird seit langem gestellt. Es ist die als Problem empfundene Vorstellung von der "Identität" einer Nation, welcher lange Zeit - mit negativem Akzent - die Frage nach einem "Sonderweg" Deutschlands entsprach. Begriffe wie "Identität" oder "Sonderweg" spiegeln den Versuch wider, die individuell mögliche Frage nach dem eigenen Selbst und seiner Substanz auf ein Kollektiv anzuwenden. Eine derartige Fragestellung setzt voraus, daß dieses Kollektiv existent und so etwas wie ein kollektives Bewußtsein festzustellen ist. Da diese Prämisse für die europäischen Völker spätestens seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bejaht werden kann, muß den Selbstreflexionen über nationale Wege und Identitäten auch Bedeutung beigemessen werden. Sie offenbaren, wie sich die Menschen gleicher Volkszugehörigkeit selbst verstehen oder doch nach Meinung der Historiker und politischen Meinungsführer verstehen sollten. Das so konstituierte kollektive Selbstbewußtsein aber entfaltet unmittelbare politische Wirkungen in der Gegenwart. Es sei nur daran erinnert, wie intensiv das polnische politische Denken durch die Erinnerung an die Teilungen Polens geprägt ist und wie-

viel politische Kraft die französische Nation dem Bewußtsein verdankt, in der Französischen Revolution eine epochale Leistung stellvertretend für den ganzen Kontinent vollbracht zu haben. Im Vergleich mit den offen zutageliegenden Identitäten unserer Nachbarn in Ost und West ist der Frage nach der deutschen Identität politisches Gewicht nicht abzusprechen.¹⁰ Dabei erweist sich die tiefe Identitätsstörung, welche das nationalsozialistische Regime hinterlassen hat, als ein kaum übersteigbares Hindernis. Denn die Demütigung der Juden jedenfalls und anderer sogenannter "Fremdvölkischer" vollzog sich vor den Augen aller und unter Beteiligung vieler, und an dem Unternehmen, ganz Europa Deutschland zu unterjochen, wirkte der größte Teil des Volkes, gehorsam oder gezwungen, mit. Es waren also kollektive Handlungen, die das nationale Selbstbewußtsein untergruben. Will man sich nicht der völlig irrationalen Idee verschreiben, die Deutschen seien von Natur aus gefährlich und aggressiv, bleibt gar nichts anderes übrig, als nach geschichtlichen Gründen zu fragen und das Problem des kollektiven Selbstbewußtseins, ohne welches ein Staatsvolk wohl nicht auskommt, im Wege der Rekonstruktion mit Hilfe intakter historischer Versatzstücke zu lösen. Solche kann man in der Aufklärung und in der deutschen Klassik, unter den Liberalen in der Mitte des 19. Jahrhunderts, in der Sozialpolitik und nicht zuletzt in den Bekundungen demokratischen Bewußtseins und nationaler Zusammengehörigkeit nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wohl auffinden. Freilich sind Zweifel erlaubt, ob solche Rekonstruktionsversuche erfolgreich sein können - vielleicht vermag sich eine erneuerte nationale Identität nur aus neuen Erfahrungen zu entwickeln, Erfahrungen, die nach 1945 bis heute gemacht wurden. Die Relevanz der Frage nach dem Weg und der Identität des Staatsvolkes für das Gemeinwesen ist nicht von der Hand zu weisen. Wenn aber solche Bemühungen nicht wieder in eine ebenso engstirnige wie hochmütige Begeisterung über das "deutsche Wesen" - oder modernisiert: deutsche Leistung - einmünden sollen, dann ist der

Vergleich mit den geschichtlichen Wegen und Selbstverständnissen der anderen europäischen Völker schlechterdings unumgänglich.

Der Vergleich der Staaten und Nationen stellt in der heutigen politischen Situation ohne Zweifel die aktuellste Variante gegenwartsbezogenen geschichtlichen Fragens dar. Längerfristig wird größeres wissenschaftliches und rechtspolitisches Gewicht die Frage nach dem geschichtlichen Sinn verfassungsrechtlicher Prinzipien und Institutionen haben. Denn es ist unverkennbar, daß auch der demokratische Rechtsstaat einem Entwicklungs- und Alterungsprozeß unterliegt, in dessen Verlauf der ursprüngliche Begründungszusammenhang seiner Ideen und Einrichtungen verlorenzugehen droht, zum Teil vielleicht schon verschüttet ist. Dies festzustellen wird aber regelmäßig ohne Vergleich, ohne genauere Kenntnis älterer oder paralleler Entwicklungslinien in anderen europäischen Ländern nicht möglich sein. Zwei Beispiele mögen verdeutlichen, welcher Art die Aufgaben etwa sind, die von der Forschung in Angriff zu nehmen wären.

Wir erleben in der Gegenwart, daß sich die Berufung auf Menschenrechte zunehmend als eine Art Rechtssprache der Weltgesellschaft durchsetzt. Auch dort, wo man sie mißachtet, bilden sie doch ein Politikum ersten Ranges, das kein Despot leichter Hand vernachlässigen könnte. Doch abgesehen davon, daß die rechtsphilosophische und sozialetische Begründung der Menschenrechte unter den Bedingungen eines weltanschaulichen Pluralismus' große Schwierigkeiten bereitet, stellen sich auch einer genaueren inhaltlichen Beschreibung einzelner Menschenrechte fast unüberwindliche Hindernisse entgegen. Die Meinungsfreiheit etwa als Ausdruck menschlicher Selbstverwirklichung ebenso wie als Teilhabe an einem unbegrenzten Markt der Ideen und Einfälle wird von vielen Staaten der dritten Welt als eine kulturelle Bedrohung empfunden. Meinungsfreiheit schließt nach landläufigem Verständnis

in unseren Breiten den Unterhaltungswert ein, welchen sex and crime, witzige Werbung und künstlerische Exzentrik vermitteln. Geht man den Ursprüngen der Meinungsfreiheit nach, dann hilft die nationale deutsche Geschichte überhaupt nicht weiter. Bekanntlich war es das englische Parlament, in welchem freedom of speech zuerst durchgesetzt wurde, und dies um der Freiheit der politischen Kontroverse willen. Aus dieser historischen Wurzel bezogen die späteren, auf dem Kontinent anzutreffenden Forderungen nach freier Rede und freier Presse ihre Kraft. Das Recht auf Meinungsfreiheit war daher für viele Generationen politisch akzentuiert, ehe sich der Gedanke einer der Öffentlichkeit mitzuteilenden Persönlichkeitsentfaltung in den Vordergrund drängte und endlich die Kommerzialisierung künstlerisch wertloser Machwerke unter dem Schirm eines Grundrechtes dessen Sinn völlig veränderte. Man darf darin die unausweichliche Konsequenz einer offenen, keinen kulturellen Alleinvertretungsanspruch akzeptierenden Gesellschaft sehen. Aber es ist Sache der Verfassungsgeschichtsschreibung, den geschehenen historischen Wandel und damit den Standort der Gegenwart bewußt zu machen.¹¹

Wohl die meisten der erheblichen verfassungspolitischen Gegenwartsprobleme lassen sich nur verstehen durch eine vergleichende, also die europäischen Entwicklungen insgesamt beachtende, historische Untersuchungsmethode. Ein zweites Beispiel kann nur in seinen Konturen angedeutet werden. Die schon erwähnten Forschungen zur Geschichte der Stände und damit der Repräsentation in Europa sind gewiß allein schon deshalb gerechtfertigt, weil sie die Entstehung eines heute fundamentalen Verfassungsprinzips aufhellen. Behält man freilich das Vorher und Nachher im Auge, den mittelalterlichen Konsens der Rechtsgenossen und die modernen Formen und Veränderungen demokratischer Willensäußerung, dann scheint der Versuch gerechtfertigt, diese auf den ersten Blick disparaten historischen Befunde in eine Geschichte der auf Repräsentation gestützten Legitimation einzuordnen. Dazu

hat schon seit geraumer Zeit *Hasso Hofmann* wesentliche Elemente beigesteuert.¹² Auch die Kommunalismusthese *Peter Blickles*, die einen eigenständigen Weg des gemeinen Mannes aus seinem genossenschaftlichen Umfeld zur Partizipation am Gemeinwesen behauptet, gehört in diesen Zusammenhang.¹³ Sie könnte ebenso wie das von *Hofmann* diskutierte Prinzip der Repräsentation einen Erklärungsansatz dafür bieten, daß politische Gewalt offenkundig immer wieder gezwungen ist, sich durch den Konsens des Volkes zu legitimieren, so unterschiedlich die dafür entwickelten Formen und Mechanismen auch im Laufe der Geschichte gewesen sind. Für diese Einsicht bieten die osteuropäischen Ereignisse des Jahres 1989 nur einen weiteren Beleg. Es folgt daraus aber auch, daß der gerade erreichte Entwicklungsstand demokratischer Repräsentation nicht zu einer gleichsam zeitlosen Verfassungsform hochstilisiert werden darf, sondern daß das Gesetz steten historischen Wandels mit Gewißheit auch für die Zukunft gilt. Verfassungspolitische Diskussionen um den Sinn und die Praktikabilität von Plebisziten oder wahlrechtlichen Sperrklauseln etwa wird man daher nicht unbegrenzt mit Hinweisen auf Erfahrungen der Weimarer Republik bestreiten können. Verfassungspolitik bedarf einer weiten historischen Perspektive, wenn sie ihren Namen verdienen soll, und diese Perspektive muß - selbstverständlich - europäische, historisch-vergleichende Dimensionen haben.

IV.

Kehren wir aber nochmals zur "reinen" historischen Wissenschaft zurück - einer Wissenschaft also, die sich keinem politischen Zweckgedanken verschreiben möchte und allein nach dem So-Sein historischer Abläufe fragt, also nach Gestalt und Wandel von Verfassungsformen, nach sozialen Strukturen und Bewegungen. Sind Forschungen dieser Art auf vergleichender Quellenbasis methodisch wirklich nicht besser zu begrün-

den, als daß sie mehr national begrenzte Informationen nebeneinander liefern und damit einen größeren Überblick verschaffen? Es gibt wohl doch einen Aspekt, der dazu zwingt, vergleichende verfassungsgeschichtliche Forschung gleichsam integriert zu betreiben. Wenn ich wissen möchte, ob es gleichartige Entwicklungsfaktoren gibt und daher möglicherweise Trends, welche als charakteristisch zu bezeichnen sind für die Entstehung, Entfaltung, wachsende Komplexität staatlicher Organisation, dann muß ich notwendigerweise meinen Blick auf möglichst viele Exemplare der Gattung "Staat" richten und Kategorien finden, die etwas über jene generellen Merkmale aussagen. Mit anderen Worten: die Geschichte des Staates überhaupt wird erst dann sichtbar, wenn ich ihre einzelnen Erscheinungen in Allgemeinbegriffe zu übersetzen vermag. Die große Faszination, welche mit eher zunehmender Tendenz von dem Werk *Max Webers* ausgeht¹⁴, beruht wohl weitgehend darauf, daß ihm diese Übersetzungs- und Abstraktionsarbeit überzeugend gelungen ist. Die von ihm gefundenen Herrschaftstypen und seine Deutung der Gesellschafts- und Rechtsgeschichte als Rationalisierungsprozeß enthalten Aussagen, die eine höhere Sinnebene erschließen und Geschichte damit im Dialog der Wissenschaften gedanklich verfügbar machen. Der Name *Max Weber* steht also nicht lediglich für bestimmte Ergebnisse historischen Forschens, sondern für eine Methode, die auf weitere geschichtliche Erscheinungen angewendet werden könnte. Es ginge dann nicht nur darum, staatliche Institutionen und staatliches Handeln, Individualrechte und Untertanenpflichten vergleichend zu schildern, also: Königtum und Territorialverfassung, Rechtsschutz und Gesetzgebung, landständische und Bürgerrechte. Vielmehr wäre zu fragen, welche Schlußfolgerungen aus solchen historischen Befunden im Hinblick auf die Geschichte menschlicher Vergesellschaftung zu ziehen sind. Die Ebene interdisziplinär dialogfähiger Allgemeinbegriffe wäre erreicht, wenn sich das Forschungsinteresse nicht nur auf das Gerichtswesen richten würde, sondern auf die Frage der Konfliktbeherrschung über-

haupt; wenn nicht nur die Staats- und Verfassungsorganisation erörtert würde, sondern das Maß der in ihr sichtbar werdenden Hierarchisierung und Zentralisierung; wenn zugleich die egalisierenden Tendenzen mit der Minderheitenproblematik verfassungsgeschichtliches Thema wären; wenn die längst entdeckte Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Staatswesen in die umfassendere Problematik obrigkeitlicher Verhaltenssteuerung eingeordnet würde. Schließlich ist auch nach den Eigenschaften des entwickelten Staates selbst zu fragen. Nach seinem Expansionsbedürfnis etwa, da fast alle Staaten Europas Phasen intensiven Ausdehnungsbedürfnisses, und sei es in Übersee, durchgemacht haben. Auch die Überlebensfähigkeit von Staaten wäre des Nachdenkens wert, scheint diese doch gerade bei sogenannten "starken" Staaten gering zu sein.

Forschungen über den Staat, die in der angedeuteten Weise Geschichte in Allgemeinbegriffe zu übersetzen versuchen, sind nur staatenübergreifend, vergleichend möglich. Sie übersteigen vorerst die Kräfte eines einzelnen, erfordern also internationale Kooperation. Diese wiederum wird in lange andauernden Vorgesprächen steckenbleiben, wenn nicht generell zugängliche Kategorien zur Verfügung gestellt werden. Da aber wissenschaftliche Zusammenarbeit derzeit auch aus politischen Gründen international organisiert wird, ist zu hoffen, daß sich die Forschung gezwungen sieht, neue Horizonte der Erkenntnis zu erschließen. Es wäre dies eine Chance, die europäische Integration - auch die des Ostens - mit einer vielleicht nicht unwesentlichen kulturellen Komponente zu erweitern.

- 1 *Aristoteles*: Politik, eingel., übers. und hrsg. von O. Gigon, 2. Aufl. Zürich-Stuttgart 1971 (Bibliothek der Alten Welt, Griech. Reihe), 4. Buch 1. Kap., S. 176 = 1288 b der Werkausgabe der Preußischen Akademie der Wissenschaften.
- 2 *Arno Seifert*: Staatenkunde - eine neue Disziplin und ihr wissenschaftstheoretischer Ort, in: M. Rassem/J. Stagl (Hrsg.): Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.-18. Jahrhundert, Paderborn 1980, S. 217 ff.; *ders.*, Conring und die Begründung der Staatenkunde, in: M. Stolleis (Hrsg.): Hermann Conring (1606-1681). Beiträge zu Leben und Werk, Berlin 1983, S. 201 ff.; *Dietmar Willoweit*: Hermann Conring, in: M. Stolleis (Hrsg.), Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1987, S. 129 ff.
- 3 So *Kurt Weigand* in: *Montesquieu*: Vom Geist der Gesetze, 1965 (Reclam-Univ.Bibl.), Einleitung, S. 24.
- 4 Streit ums Geschichtsbild. Die "Historiker-Debatte". Darstellung, Dokumentation, Kritik, hrsg. v. R. Kühnl, Köln 1987; *Martin Broszat*: Was heißt Historisierung des Nationalsozialismus?, in: HZ, Bd. 247, 1988, S. 1 ff.; *Immanuel Geis*: Die Habermas-Kontroverse: Ein deutscher Streit, Berlin 1988; Geschichtsbewußtsein und historische Bildung in der Bundesrepublik Deutschland: Beiträge zum "Historiker-Streit", Stuttgart 1988; *Ernst Nolte*: Das Vergehen der Vergangenheit. Antwort an meine Kritiker im sog. "Historikerstreit", 2. erw. Aufl. Frankfurt/M. 1988; *Peter Stadler*: Rückblick auf einen Historikerstreit - Versuch einer Beurteilung aus nichtdeutscher Sicht, in: HZ, Bd. 247, 1988, S. 15 ff.; Streitfall deutsche Geschichte: Geschichtsbewußtsein in den 80er Jahren, Essen 1988; Der deutsche "Historikerstreit" aus mitteleuropäischer Sicht, hrsg. von P. Despoix unter Mitarb. von B. Hahn, Hamburg 1989 (Osteuropa Forum 7); "Historikerstreit". Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der na-

- tionalsozialistischen Judenverfolgung, 7. Aufl. München 1989; "Historikerstreit" und politische Bildung, hrsg. von K. Oesterle/S. Schiele, Stuttgart 1989; *Lucian Hölscher*: Geschichte und Vergessen, in: HZ, Bd. 249, 1989, S. 1 ff.; *Richard J. Evans*: Im Schatten Hitlers? Historikerstreit und Vergangenheitsbewältigung in der Bundesrepublik, Frankfurt 1990 (erscheint im Dezember 1990 bei Suhrkamp).
- 5 *Carl Schmitt*: Verfassungslehre, 1928, 6. unveränd. Aufl. Berlin 1983, S. 4; *Otto Brunner*: Land und Herrschaft, 5. Aufl. Wien-Wiesbaden 1965, S. 111.
 - 6 Zur neueren Diskussion um den Verfassungsbegriff der Verfassungsgeschichte vgl. die Beiträge von *Reinhart Koselleck*, *Karl Kroeschell* und *Rolf Sprandel* in: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung = Der Staat, Beiheft 6, 1983; *Hans Boldt*: Einführung in die Verfassungsgeschichte, Düsseldorf 1984. Eine Skizze auch bei *Dietmar Willoweit*: Deutsche Verfassungsgeschichte, München 1990, §§ 1 u. 2.
 - 7 Vgl. zuletzt *Heiner Timmermann* (Hrsg.): Die Bildung des frühmodernen Staates - Stände und Konfessionen, Saarbrücken-Scheidt 1989.
 - 8 Culture et idéologie dans la genèse de l'état moderne (Collection de l'Ecole Française de Rome 82), Rom 1985; Etat et église dans la genèse de l'état moderne (Bibliothèque de la Casa de Velazquez 1), hrsg. v. J.-Ph. Genet/B. Vincent, Madrid 1986; Prosopographie et genèse de l'état moderne (Collection de l'Ecole normale supérieure de jeunes filles 30), hrsg. v. F. Autrand, Paris 1986; Genèse de l'état moderne. Prélèvement et redistribution (Colloque internationale du Centre national de la recherche scientifique), hrsg. v. J.-Ph. Genet/M. Le Mené, Paris 1987; La ville, la bourgeoisie et la genèse de l'état moderne, XIIe-XVIIIe siècles (Colloque international du Centre national de la recherche scientifique), hrsg. v. N. Bulst/J.-Ph. Genet, Paris 1988; Renaissance

du pouvoir législatif et genèse de l'état (Publications de la Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit III), hrsg. v. A. Gouron/A. Rigaudière, Montpellier 1988.

- 9 Vgl. dazu die Information in: Communications. The Journal of the European Science Foundation, Nr. 18, 1988, S. 16 f.
- 10 Vgl. dazu: Deutschlands Sonderung von Europa 1862 bis 1945. Aufsätze, Frankfurt/M. u.a. 1984; Der "deutsche Sonderweg" in Europa 1806-1945. Eine Kritik, Stuttgart 1986, zuletzt *Wolfgang J. Mommsen*: Nation und Geschichte. Über die Deutschen und die deutsche Frage, München 1990.
- 11 *Johannes Schwartländer/Dietmar Willoweit* (Hrsg.), Meinungsfreiheit - Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA, Kehl a. Rh.-Straßburg 1986, S. 1 ff. u. passim.
- 12 *Hasso Hofmann*: Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, 2. Aufl. Berlin 1990.
- 13 *Peter Blickle*: Deutsche Untertanen - Ein Widerspruch, München 1981; *ders.*, Der Kommunalismus als Gestaltungsprinzip zwischen Mittelalter und Moderne, in: Gesellschaft und Gesellschaften, Bern 1982, S. 95 ff.; vgl. jetzt auch *ders.* (Hrsg.), Stadtgemeinde und Landgemeinde in Mitteleuropa 1300-1800 = HZ, Beiheft 13, 1990.
- 14 *Max Weber*: Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., hrsg. v. J. Winckelmann, Tübingen 1972; *Wolfgang Schluchter*: Die Entwicklung des okzidentalen Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Gesellschaftsgeschichte, Tübingen 1979.